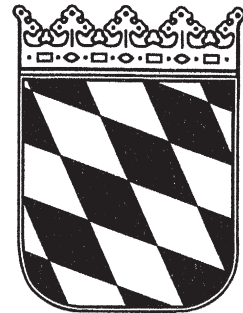


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF;

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

25

04.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 59 | Neubestellung ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger/-innen des Landkreises Kronach für die Amtszeit 2024 bis 2029 | 62 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023 |
| 60 | Stadt Kronach
Bestellung der stellvertretenden Werkleitung für den Eigenbetrieb „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ | 63 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023 |
| 61 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023 | 64 | Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023 |

01-KHPf

59

Neubestellung ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger/-innen des Landkreises Kronach für die Amtszeit 2024 bis 2029 – Wahrnehmung des Vorschlagsrechts bis zum 18. September 2023 –

Mit dem 11. Juli 2024 endet die fünfjährige Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger des Landkreises Kronach. Im Hinblick auf die turnusmäßige Neubestellung für die nachfolgende Amtszeit, die vom 12. Juli 2024 bis zum 11. Juli 2029 dauert, können Vorschlagsberechtigte bis zum 18. September 2023 Personen vorschlagen, die zur Übernahme des Ehrenamts geeignet und bereit sind. Die Richtlinien zur Kreisheimatpflege im Landkreis Kronach benennen als Vorschlagsberechtigte den Bezirksheimatpfleger, den Landrat und die Mitglieder des Kreistags, die zuständige Dienststelle der Landkreisverwaltung, die kreisangehörigen Gemeinden, die mit Heimatpflege befassten Vereine und Verbände im Landkreis sowie die zuletzt bzw. noch tätigen Kreisheimatpfleger. Der Zeitraum für die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts

ist angesichts der weiteren Verfahrensschritte bis zur Neubestellung durch den Kreistag bereits so frühzeitig anzusetzen.

Die Kreisheimatpfleger/-innen nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zum Landkreis. Sie sind in den Fragen, die ihre Aufgaben berühren, Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften. Nach der bayerischen Heimatpflegerrichtlinie von 2020 sollen zu Heimatpflegerinnen und Heimatpflegern Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft und Persönlichkeit für dieses Amt geeignet sind. Als weitere Voraussetzung nennt die Richtlinie die Bereitschaft zur Teilnahme an Angeboten zur fachlichen Weiterqualifizierung und Fortbildung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter den Begriff „Neubestellung“ auch die erneute Bestellung von Personen fällt, die dieses Ehrenamt bereits ausgeübt haben oder derzeit ausüben.

Die schriftlichen Vorschläge sind dem Landratsamt Kronach, Büro des Landrats, Güterstraße 18, 96317 Kronach, fristgerecht – also bis zum 18. September 2023 – zuzuleiten. Auskünfte dazu erteilen Bernd Graf, Telefon

Kronach, 28. August 2023
Landratsamt

Stadt Kronach

60

**Bestellung der stellvertretenden
Werkleitung für den Eigenbetrieb
„Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der
Lucas-Cranach-Stadt Kronach“**

Mit Beschluss vom 16.08.2023 hat der Stadtrat der Stadt Kronach Herrn Stefan Wicklein zum stellvertretenden Werkleiter des „Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ bestellt. Die Stellvertretung tritt zum 16.08.2023 in Kraft.

Die Stellvertretung von Herrn Philip Kober endet mit Ablauf des 15.08.2023.

Kronach, 28.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
1. Bürgermeisterin

Stadt Kronach

61

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Spitalstiftung Kronach für das
Haushaltsjahr 2023**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 15. Mai 2023 für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

**I.
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	179.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	178.600,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.100,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	167.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	145.900,00 €
und einem Saldo von	21.200,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	250.000,00 €
und einem Saldo von	-250.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	250.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	14.100,00 €
und einem Saldo von	235.900,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	7.100,00 €
--	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Bescheid vom 11. Juli 2023 die erforderliche Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung zu § 2 der Haushaltssatzung 2023 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **62**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 20. März 2023 für die Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr- Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr- Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	68.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	55.900,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.100,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	68.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	37.300,00 €
und einem Saldo von	30.700,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Gesamtsaldo des Finanzhaushalts von	30.700,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 14.07.2023 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **63**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 20.03.2023 für die Direktor Willi Otto - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung
Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 53.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 50.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 2.700,00 €
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 53.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 31.700,00 €
und einem Saldo von 21.300,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 21.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom

14.07.2023 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **64**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 20. März .2023 für die Assessor Wagner'sche - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagner'schen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagner'sche - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.250,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 200,00 €
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.250,00 €
und einem Saldo von 200,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 0,00 € 0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 14.07.2023 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 31.08.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

